



RS Vwgh 1989/12/14 89/16/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1989



Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

24/01 Strafgesetzbuch

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

ABGB §1313a;

FinStrG §35 Abs2;

FinStrG §35 Abs3;

FinStrG §36 Abs2;

StGB;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 282;

Rechtssatz

Die persönliche Begehung einer Tat und die Verantwortung für fremdes Handeln stellen völlig verschiedene Verhaltenstypen dar. Das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen wird strafrechtlich im Unterschied zum Zivilrecht (§ 1313a ABGB) nicht als Verschulden des Auftraggebers gewertet. Wer als Angestellter vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung für den Dienstgeber bewirkt, erfüllt somit selbst den Tatbestand der Abgabenverkürzung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160185.X06

Im RIS seit

14.12.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>